

§17

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht der Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung oder durch Einzählung der egalisierten gesackten Ware zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen und bildet die Grundlage für die Rechnungserteilung. Weichen die Feststellungen des Lieferers und des Bestellers voneinander ab, gelten bei der gleichen Wägeart, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Toleranzen, die Feststellungen des Bestellers und im übrigen die Wägeergebnisse in der Rangfolge

automatische Durchlaufwaagen

Dezimalwaagen

Gleiswaagen

Straßenfahrzeugwaagen.

(2) Bei Gewichtsdivergenzen sind folgende Toleranzen zulässig:

- beim Transport mit Eisenbahnwagen, Schiffen oder mittels Lastkraftwagen bei Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten in loser Schüttung außer Mohn und Leinsaat 0,30%,
- beim Transport von Mohn und Leinsaat mit Eisenbahnwagen oder Schiffen in loser Schüttung 0,50 %,
- beim Transport von gesackten Ölsaaten, unabhängig von der Art des Transportmittels 0,20 %.
- beim Transport von gesacktem Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten mit Eisenbahnwagen oder Schiffen 0,10%,
- beim Transport von gesacktem Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten mittels Güterkraftfahrzeugen 0,07 %.

(3) Bei einer Beförderung im kombinierten Eisenbahn-Schifftransport oder umgekehrt erhöhen sich die im Abs. 2 genannten Toleranzen für jeden notwendigen Umschlag um 30 % der zugelassenen Toleranz.

(4) Die Verantwortlichkeit des Frachtführers für den Verlust regelt sich nach den jeweiligen frachtrechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei Überschreitung der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Toleranzen trägt der Lieferer die festgestellte Fehlmenge in voller Höhe.

§ 18

Probenahme

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probennehmer Proben entsprechend dem Standard (TGL) zu ziehen und 3 Proben mit mindestens je 250 g bereitzustellen. Für Exportlieferungen und für die Feststellung des Hektolitergewichtes bei Getreide sind Proben von mindestens 500 g zu ziehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jedem Transportmittel ein Verladeprotokoll und eine der gezogenen Siegelproben an erkennbarer Stelle dem Transportmittel beizufügen. Die zweite Siegelprobe ist vom Lieferer für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsuntersuchung 6 Wochen — vom Tag der Verladung an gerechnet —

aufzubewahren. Die dritte Siegelprobe ist für die Qualitätsanalyse zu verwenden, die im Betriebslabor des Lieferers anzufertigen und innerhalb von 2 Werktagen nach der Verladung vom Lieferer an den Besteller abzusenden ist.

(3) Der Besteller hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probennehmer eine Probe ziehen zu lassen und 2 Siegelproben anzufertigen, sofern

- eine Siegelprobe der Ladung nicht beigegeben ist,
- die beigegebene Siegelprobe nicht den Standards (TGL) — Probenahme — entspricht (ohne Unterschrift des bestätigten Probennehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Probebehälter und offensichtliche Abweichung des Inhalts von der verladenen Partie).

Eine Siegelprobe ist vom Besteller für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsuntersuchung gemäß Abs. 2 aufzubewahren.

§19

Qualitätsfeststellung

(1) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen. Wird die Qualitätsanalyse nicht innerhalb von 2 Werktagen nach erfolgter Verladung entsprechend § 18 Abs. 2 dem Besteller übersandt, bilden die von diesem ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage. In den Fällen des § 18 Abs. 3 bilden die vom Besteller ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte des Lieferers und Bestellers um mehr als

- ± 0,5 % bei Qualitätswerten, deren Prozente mit Kommastellen angegeben werden,
- ± 2 % bei Qualitätswerten, die in vollen Prozent angegeben werden,
- ± 5 % bei Qualitätswerten, die nicht in Prozent, sondern in anderen Größen angegeben werden,

voneinander ab, so hat der mit den bekanntgegebenen Qualitätswerten nicht einverständene Vertragspartner die der Ladung beigegebene oder im Falle des § 18 Abs. 3 vom Besteller gezogene ordnungsgemäße Siegelprobe innerhalb von 6 Werktagen an die vereinbarte Untersuchungsstelle zur Anfertigung einer Schiedsanalyse abzusenden. Vom Antrag auf Schiedsuntersuchung ist der Vertragspartner zu verständigen.

(3) Für die Schiedsuntersuchung sind die Labore des VEB Kombinat Getreidewirtschaft sowie folgende Untersuchungsstellen zuständig:

- für Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchte:
Institut für Getreidewirtschaft Berlin-Biesdorf, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse,
- für Ölsaaten:
Institut für Getreidewirtschaft Berlin-Biesdorf, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse,
Institut der Öl- und Margarineindustrie Magdeburg.

Die Untersuchungsstelle für die Schiedsanalyse ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.